

# Schweizerisches Bundesblatt.

28. Jahrgang. I.

Nr. 15.

15. April 1876.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bundsgesez

betreffend

die Posttaxen.

(Vom 23. März 1876.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung von Art. 36 der Bundesverfassung,

beschließt:

### A. Verkehr im Innern.

#### I. Briefpost.

Art. 1. Als Briefpostgegenstände werden befördert:

- a. Briefe und Korrespondenzkarten;
- b. Pakete, Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere ohne Werthangabe und bis zum Gewichte von 2 Kilogramm, sofern sie nicht ausdrücklich als Fahrpoststücke aufgegeben werden;
- c. die abonnierten Zeitungen;
- d. unverschlossene Pakete bis zum Gewichte von 250 Gramm (Art. 12);
- e. Nachnahmen auf Briefpostgegenständen bis zum Betrage von Fr. 50.

Art. 2. Die Taxe für den Transport frankirter Briefe im Innern der Schweiz ist, ohne Unterschied der Entfernung, mit einziger Ausnahme des Art. 3, bis auf das Gewicht von 15 Gramm auf 10 Rappen festgesetzt.

Art. 3. Von frankirten Briefen, die von dem Postbureau oder der Ablage des Versendungsortes bis zum Postbureau oder der Ablage des Bestimmungsortes in gerader Linie nicht weiter als 10 Kilometer befördert werden, beträgt bis zum Gewichte von 15 Gramm die Taxe 5 Rappen. (Lokaltaxe.)

Art. 4. Von frankirten schwerern Briefen oder Schriftpaketen über 15 Gramm bis auf 250 Gramm wird der doppelte Betrag der oben bezeichneten einfachen Brieftaxe berechnet.

Von Briefen oder Schriftpaketen über 250 Gramm ist die ordentliche Fahrposttaxe zu berechnen, sofern dieselbe höher ist als die Taxe eines 250 Gramm wiegenden Briefes.

Art. 5. Die Taxe der unfrankirten Briefe beträgt das Doppelte derjenigen der frankirten Briefe.

Ungenügend frankirte Briefe werden, unter Abzug des Werthes der verwendeten Taxwerthzeichen (Marken, Couverte) mit der Taxe der unfrankirten Briefe belegt.

Art. 6. Es werden von der Postverwaltung Korrespondenzkarten im Taxwerthe von 5 Rappen, ebenso Doppelkarten (mit frankirter Antwort) zu 10 Rappen herausgegeben, welche gegen diese Taxe im ganzen Umfange der Schweiz befördert werden.

Art. 7. Für Druksachen, (brochirte oder eingebundene Bücher, Brochüren, Musiknoten, Visitenkarten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen, Anzeigen verschiedener Art, gleichviel ob gedruckt, gestochen oder lithographirt, sowie Photographien), kommen folgende Taxen zur Anwendung:

- a. bis auf 50 Gramm . . . . . 2 Rappen,  
über 50 bis auf 250 Gramm . . . . . 5 "
  
" 250 " " 500 " . . . . . 10 "
  
" 500 " " 1000 " . . . . . 15 "
- b. Schwerere Sendungen, soweit sie nicht nach Litt. g von der Beförderung ausgeschlossen sind, unterliegen der Fahrposttaxe.
- c. Druksachen müssen frankirt, unter Band oder sonst offen aufgegeben werden, so daß eine Verifikation des Inhalts leicht möglich ist.
- d. Der Bundesrath wird die nähern Vorschriften darüber aufstellen, welche handschriftlichen Zusätze und Beilagen solchen Druksachen beigefügt werden dürfen.
- e. Für frankirte Druksachen, welche zur regelmäßigen Versendung abonnirt sind, z. B. Sendungen aus Leihbibliotheken u. dgl., auch wenn sie das Gewicht von 1000 Gramm übersteigen, kann der Bundesrath eine Taxermäßigung, jedoch unter Beibehaltung einer Taxe von wenigstens 10 Rappen (Hin- und Rückweg zusammengenommen) bewilligen.
- f. Die Postverwaltung ist befugt, zu verifiziren, ob die Sendung, ihrem Bestande nach, den Bedingungen der Taxermäßigung entspricht, und über die Versendung die nähern Vorschriften zu erlassen.
- g. Druksachen, welche unfrankirt oder ungenügend frankirt sind oder sonst den hievor enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen, werden nicht befördert.

Art. 8. Waarenmuster ohne Werthangabe und ohne Kaufwerth, welche keine Korrespondenz enthalten, frankirt und unter Band oder sonst unverschlossen aufgegeben werden, so daß ihr Inhalt leicht verifizirt werden kann, sind im Innern der Schweiz gegen folgende Taxen zu befördern:

Sendungen bis auf	50 Gramm	für	5 Rappen.
"	über 50—250	" "	10 "
"	" 250—500	" "	15 "

Schwerere Sendungen unterliegen der Fahrposttaxe.

Waarenmuster, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, werden, unter Abzug des Werthes der verwendeten Taxwerthzeichen (Marken etc.) mit der Taxe der unfrankirten Briefe, resp. wenn die Sendung das Gewicht von 250 Gramm übersteigt, mit der Fahrposttaxe belegt.

Art. 9. Geschäftspapiere (handschriftliche Akten und Dokumente, welche nicht den Charakter einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz tragen), werden, sofern sie frankirt und unter Band oder in sonstiger, eine leichte Verifikation ermöglichender Form aufgegeben werden, zur Taxe von 5 Rappen für je 100 Gramm bis zum Gewicht von 1000 Gramm befördert. Sendungen von Geschäftspapieren, welche den obigen Vorschriften nicht entsprechen, werden, unter Abzug der verwendeten Taxwerthzeichen (Marken etc.), mit der Taxe der unfrankirten Briefe, resp. wenn das Gewicht 250 Gramm übersteigt, mit der Fahrposttaxe belegt.

Art. 10. Alle Briefpostgegenstände, mit Ausnahme derjenigen, die mit Nachnahme belastet sind (s. Art. 18, Litt. c), können mittelst einer festen Einschreibgebühr von 20 Rappen rek o m m a n d i r t werden. Die rekommandirten Sendungen müssen frankirt werden.

Art. 11. Die Vorausbezahlung (Frankirung) aller Briefposttaxen bei der Aufgabe erfolgt mittelst der von der Postverwaltung eingeführten Taxwerthzeichen (Frankomarken, Frankocouverte, Korrespondenzkarten, Frankobande etc.).

Die Frankomarken sind auf der Adreßseite der Sendung vom Aufgeber aufzukleben und von der Postverwaltung in geeigneter Weise zur Entwerthung zu kontrolliren.

Die Marken sind im Briefgewichte inbegriffen.

Art. 12. Unverschlossene, nicht über 250 Gramm schwere, frankirte Pakete, die so verpakt sind, daß ihr Inhalt leicht verifizirt werden kann und die keine Werthangabe und keine Briefe enthalten, sind gegen eine Taxe von 10 Rappen mit der Briefpost zu befördern.

Art. 13. Wenn ein Briefpostgegenstand an dem Orte der ursprünglichen Bestimmung nicht bestellt werden kann und an eine anderweitige Ortsbestimmung versendet wird, so hat für diese Weitersendung eine neue Taxation nicht einzutreten, es sei denn, daß ein Brief aus dem Lokalrayon in den allgemeinen Rayon übergehe.

In diesem Falle kommt, falls die erste Versendung unter Frankirung stattfand, für die weitere Versendung nur die Frankotaxe zur Anwendung.

Für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände an den Ort der Aufgabe hat eine Taxation nicht einzutreten.

Art. 14. Für Zeitungen und andere periodische Blätter, welche in der Schweiz erscheinen und abonnementsweise von den Verlegern versendet werden, wird eine jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich voraus zu bezahlende Transporttaxe von  $\frac{3}{4}$  Rappen für jedes Exemplar bis zu einem Gewichte von 50 Gramm, ohne Unterschied der Entfernung, für die ganze Schweiz festgesetzt. Für je 50 weitere Gramm oder Bruchtheile derselben sind  $\frac{3}{4}$  Rappen ebenfalls zum voraus zu entrichten.

Der Betrag ist bei jedesmaliger Ausrechnung der Gesamttaxsumme auf volle 5 Rappen zu ergänzen.

Werden einer Zeitung fremde Druksachen beigegeben, so ist für dieselben die Druksachentaxe (Art. 7) besonders und im voraus in Marken zu entrichten. Der Entscheid darüber, was als „fremde Druksachen“ zu betrachten sei, steht in streitigen Fällen dem Postdepartement zu.

Art. 15. Alle Sendungen von Zeitungen und periodischen Blättern, welche weder postamtlich abonniert, noch durch die betreffenden Verleger abonnementsweise aufgegeben und frankirt werden, unterliegen den Bestimmungen von Art. 7.

Art. 16. Für jedes postamtliche Abonnement, ohne Unterschied ob für ein ganzes, halbes oder nur für ein Vierteljahr, bezieht die Postanstalt eine Abonnementsgebühr von 20 Rappen für inländische Blätter, von 50 Rappen für ausländische Blätter.

Für inländische Blätter ist die Abonnementsgebühr von dem Verleger zu entrichten; für ausländische Blätter ist sie zu dem Bezugspreise hinzuzuschlagen.

Art. 17. Die abonnierten Zeitungen sind von den Verlegern in der Regel unter Band und mit der Adresse des Abonnenten versehen der Post aufzugeben.

## II. Fahrpost.

Art. 18. Als Fahrpoststücke werden befördert:

- a. alle Sendungen mit deklarirtem Werth;
- b. die Sendungen ohne Werthdeklaration, welche das Gewicht von 2 Kilogramm übersteigen, sowie leichtere Pakete, welche ausdrücklich als Fahrpoststücke aufgegeben werden;
- c. die Nachnahmen von höherm Betrag als 50 Franken, sowie kleinere Nachnahmen auf einzuschreibenden Sendungen.

Art. 19. Die Fahrpoststücke, deren Gewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt, werden, ohne Rücksicht auf die Entfernung, mit einer festen Taxe von 40 Rappen belegt. Wenn jedoch die Entfernung von der Aufgabepoststelle bis zur Poststelle der Bestimmung in gerader Linie gemessen nicht mehr als 25 Kilometer beträgt (Lokalrayon der Fahrpost), so kommt die Lokaltaxe von 20 Rappen zur Anwendung.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für Fahrpoststücke bis 250 Gramm eine Erweiterung des Lokalrayons eintreten zu lassen.

Die Postverwaltung ist ermächtigt, auch für Fahrpostsendungen geeignete Taxwerthzeichen anzuschaffen, und der Bundesrath erhält die weitere Vollmacht, in der Folgezeit, immerhin nach Einholung der Zustimmung der Räthe, eine Zuschlagstaxe von 10 Rappen für nichtfrankirte Fahrpostsendungen in den Postverkehr einzuführen.

Art. 20. Die Taxe für Fahrpoststücke über 5 Kilogramm wird zusammengesetzt:

- a. aus der für alle Fälle gleichmässigen Grundtaxe von 10 Rappen;
- b. aus einer nach Entfernungs- und Gewichtstufen ermittelten Zuschlagstaxe.

Je 5 Kilogramm bilden eine Gewichtstufe. Die Entfernungstufen, welche nach einem von der Postverwaltung aufzustellenden Distanztableau bemessen werden, betragen je 25 Kilometer bis auf die Distanz von 50 Kilometer und je 50 Kilometer auf Distanzen von über 50 bis 400 Kilometer. Die Entfernungen über 400 Kilometer werden ohne weitem Unterschied als eine einzige Entfernungstufe behandelt.

Für die ersten 5 Kilogramm wird die Zuschlagstaxe mit 4, für das Mehrgewicht mit 2 Rappen für Entfernungstufe und Kilogramm (Art. 22) berechnet.

(Siehe den am Schlusse des gegenwärtigen Gesezes beilegelegten Tarif.)

Art. 21. Wird ein Fahrpoststück mit Werthdeklaration aufgegeben, so tritt zu der nach Art. 19 oder 20 berechneten ordentlichen (Gewicht-) Taxe eine Versicherungsprämie hinzu, welche

bei Sendungen bis auf 1000 Franken 3 Rappen von je Fr. 100 des deklarierten Werthes;

bei Sendungen höhern Werthes von den ersten 1000 Franken 30 Rappen, von jedem weitem Hundert Franken der Deklaration 1 Rappen, jedoch zusammen wenigstens 40 Rappen beträgt.

Uebersteigt der deklarierte Werth nicht 100 Franken, so wird die Versicherungsprämie ganz fallen gelassen, und das betreffende Fahrpoststück bloß mit der ordentlichen Taxe, nach Maßgabe des Art. 19 oder 20 belegt.

Art. 22. Bei der Berechnung der Taxen nach Art. 20 und ebenso der Versicherungsprämie nach Art. 21 gilt der Grundsatz, daß ieder Bruchtheil einer Entfernungstufe für eine volle Entfernungstufe und jeder Betrag unter 100 Franken als volle 100 Franken berechnet werden. Bei der Berechnung der Taxe nach Kilogrammen (Art. 20) wird die höchste Kilogrammzahl derjenigen Gewichtstufe, welcher das betreffende Fahrpoststück angehört, zur Anwendung gebracht. Ebenso wird (unter Vorbehalt von Art. 21, Schlußsatz) jede Taxberechnung, die keine durch 5 theilbare Zahl ergibt, auf die nächste höhere Zahl, die diese Eigenschaft besitzt, abgerundet.

Art. 23. Dem Versender ist die Werthbezeichnung eines aufgegebenen Gegenstandes anheimgestellt, da in Verlust- oder Beschädigungsfällen die Entschädigung niemals über den erklärten Werth hinausgeht.

Art. 24. Der Bundesrath ist ermächtigt, für Sendungen von Gewichtstücken über die Alpenpässe eine erhöhte Taxe zu erheben, wobei jedoch der Lokalverkehr in schonende Berücksichtigung gezogen werden soll. Dergleichen ist er ermächtigt, einzelne Tarifsätze zu ermäßigen, sofern besondere Verhältnisse dies erforderlich machen.

Für Sendungen, welche die Post nach den vom Bundesrath in Ausführung des Postregalgesetzes erlassenen Vorschriften nur bedingt zur Beförderung annimmt, sowie für sogenannte sperrige Güter kann ein Zuschlag bis zu 50 % der gewöhnlichen Taxe erhoben werden.

Art. 25. Wenn mehrere Fahrpoststücke zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Taxe selbständig berechnet.

Es ist untersagt, mehrere verschlossene Sendungen, die einzeln das Gewicht von 5 Kilogramm nicht übersteigen, und an verschiedene Personen bestimmt sind, in einen Umschluß zu verpacken.

Art. 26. Zu Fahrpostsendungen gehörende und mit denselben gleichzeitig aufgegebene Adressbriefe (Frachtbriefe) werden nicht mit Porto belegt, wenn sie das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen. Für schwerere Briefe ist die ordentliche Taxe nach Art. 4 und 5 zu berechnen.

### III. Reisende.

Art. 27. Die Taxen für den Personentransport in Postwagen im Innern der Schweiz werden vom Bundesrath innerhalb eines Maximums festgesetzt, welches für den Kilometer beträgt:

bei Alpenstraßen 30 Rappen für den Plaz im Coupé,  
 25 Rappen für den Plaz im Innern des Wagens,  
 auf allen andern Straßen 20 Rappen für den Plaz im Coupé,  
 15 Rappen für den Plaz im Innern des Wagens.

Die erhöhte Taxe für die Alpenstraßen soll nur den durchgehenden Verkehr, nicht aber den Lokalverkehr beschlagen.

Für Lokalkurse sollen die Taxen möglichst mäßig gehalten werden.

Der Postverwaltung bleibt vorbehalten, Abonnements- und Retourbillete zu ermäßigten Preisen auszugeben.

Art. 28. Jeder Postreisende kann bis 15 Kilogramm, auf Alpenstraßen bis 10 Kilogramm Gepäck frei mit sich führen. Für das Mehrgewicht des Gepäcks ist die für die Fahrpoststücke vorgeschriebene Taxe zu entrichten.

Art. 29. Auf denjenigen Poststraßen, wo sich ein Bedürfniß hiefür ergibt, sollen Extraposten eingerichtet werden. Ein vom Bundesrathe zu erlassendes Reglement setzt die für diese Leistung zu entrichtenden Taxen und die sonst hierauf bezüglichen Vorschriften fest.

## **B. Verkehr mit dem Auslande.**

Art. 30. Mit Bezug auf Postsendungen, welche von dem Auslande kommen oder dahin abgehen, hat der Bundesrath nach Maßgabe der bestehenden Verträge oder Vereinbarungen mit den betreffenden ausländischen Transportanstalten die erforderlichen Taxbestimmungen und sonstigen Vorschriften festzusezen.

## **C. Allgemeine Vorschriften.**

### **Nachnahmen, Geldanweisungen etc.**

Art. 31. Der Bundesrath ist ermächtigt, **Nachnahmen** auf Postgegenständen, **Baareinzahlungen** mittelst **Geldanweisungen**, ebenso **Geldeinzüge** (Einzugsmandate) zu gestatten und allfällig auch noch andere dem Postdienste entsprechende Verkehrszweige durch die Postanstalt vermitteln zu lassen und die hiefür erforderlichen Vorschriften festzusezen.

Die **Nachnahme** auf Briefpostgegenständen darf höchstens 50 Franken, auf Fahrpostgegenständen höchstens 300 Franken betragen.

Für diejenigen **Geldanweisungen**, die bei größeren Postbüreaux, welche das Postdepartement speziell bezeichnet, zahlbar sind, wird das **Maximum** des Betrages auf Fr. 1000, für diejenigen, welche bei allen übrigen Büreaux und den geldanweisungspflichtigen Ablagen auszuzahlen sind, auf 500 Franken festgesetzt.

Für **Geldanweisungen**, welche zwischen Hauptpostbüreaux ausgewechselt werden, sowie für amtliche (bei den Hauptpostbüreaux zahlbare) **Geldanweisungen**, kann der Bundesrath den **Maximalbetrag** auch über 1000 Franken steigern.

### Fächer.

Art. 32. Auf denjenigen Postbüreaux, wo es die Dienstverhältnisse gestatten, werden auf Verlangen den Adressaten zur Ueberlieferung von Briefpostgegenständen eigene Fächer gehalten, wofür dieselben eine vom Bundesrath festzusezende Gebühr zu entrichten haben.

### Empfangscheingebühr.

Art. 33. Für Empfangscheine, welche über aufgegebene Fahrpoststücke, Geldanweisungen oder rekommandirte Briefpostsendungen auf Verlangen der Versender von den Postbüreaux ausgestellt werden, ist eine Gebühr von 5 Rappen zu beziehen.

Für Empfangscheinbücher wird die Taxe jeder Bescheinigung auf 3 Rappen festgesetzt.

Art. 34. Gegen Vorausbezahlung einer Gebühr von 20 Rappen verschafft die Post dem Versender eines rekommandirten Briefpostgegenstandes, einer Geldanweisung oder eines Fahrpoststückes eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rükschein.)

### Bestellgebühr.

Art. 35. Für Postgegenstände, welche die Postanstalt nicht verpflichtet ist, in die Wohnstätte des Adressaten abzuliefern, wird, wenn die Ablieferung gleichwohl dahin stattfindet, eine mäßige Bestellgebühr bezogen, deren Betrag der Bundesrath durch Reglement festsetzt.

Ebenso wird der Bundesrath die Bedingungen aufstellen, unter denen der Absender verlangen kann, daß eine Postsendung, außerhalb der ordentlichen Gelegenheiten, durch Expressen dem Adressaten zugestellt werde.

### Stempelgebührebefreiung.

Art. 36. Scheine, Rechnungen u. dgl., die im Postverkehr von der Postverwaltung oder von Privaten ausgestellt werden, dürfen dem Kantonsstempel nicht unterworfen werden.

### Portofreiheit.

Art. 37. Von der Entrichtung des Portos sind befreit:

- a. die Mitglieder der Bundesversammlung oder deren Kommissionen während der Dauer der Sitzungen, wenn sie sich am Sitzungsorte befinden;
- b. die Behörden und Beamten der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke und der Kreise für die ein- und ausgehende Korrespondenz, jedoch nur in Amtssachen;
- c. die Gemeindsbehörden, Pfarrämter, Kirchenvorstände und Civilstandsbeamten für die unter sich und mit den Oberbehörden in Amtssachen zu wechselnde Korrespondenz;
- d. das im eidgenössischen Dienst stehende Militär;
- e. die Korrespondenz an Arme und für Arme, sofern dieselbe von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Diese Portofreiheit dehnt sich auf alle Postgegenstände aus, die mit der Briefpost versendet werden und nicht rekommandirt sind.

Vom Porto sind auch befreit die Geldsendungen, die an eidgenössische Behörden gehen oder von denselben versendet werden, sowie auch Geldsendungen an Militärs im eidgenössischen Dienst und an Arme und Armenanstalten im Sinne von Litt. e (Nachsatz).

Der Bundesrath ist außerdem ermächtigt, für besondere Zwecke wohlthätiger oder gemeinnütziger Art zeitweise Portofreiheit zu gewähren.

Art. 38. Die spezielle Bezeichnung der Behörden und Beamten, welche die Portofreiheit genießen, sowie die Festsetzung der Vorschriften, welche für portofreie Sendungen zu gelten haben, erfolgt durch den Bundesrath auf dem Wege einer besondern Verordnung.

Art. 39. Die Postverwaltung ist befugt, wenn die Vermuthung sich ergibt, daß die Portofreiheit unberechtigt in Anspruch genommen werde, die betreffende Korrespondenz vorläufig zu taxiren, dem Adressaten überlassend, auf der Poststelle des Bestimmungsortes die Berechtigung zur Portobefreiung genügend nachzuweisen, in welchem Falle die Taxe gestrichen wird.

Ergibt sich ein Mißbrauch der Portofreiheit, so bleibt weiteres Einschreiten gegen die Verletzung des Postregals vorbehalten.

### Schlussbestimmungen.

Art. 40. Durch gegenwärtiges Gesetz werden außer Kraft gesetzt:

Die Bundesgesetze vom 6. Februar 1862 (VII, 139), vom 25. Juli 1862 (VII, 321), 15. November 1865 (VIII, 632), 16. Juli 1866 (VIII, 853), 27. Juli 1869 (IX, 880), und 13. Juli 1871 (X, 451), sowie die Bundesbeschlüsse vom 23. Juli 1870 (X, 255) und 10. Juli 1872 (X, 896).

Art. 41. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 21. März 1876.

Der Präsident: **Emil Frei.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 23. März 1876.

Der Präsident: **Dr. J. Sulzer.**  
Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

---

Der schweizerische Bundesrath beschließt:  
Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 27. März 1876.  
Der Bundespräsident: **Welti.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

---

Note. Datum der Publikation: 15. April 1876.  
Ablauf der Einspruchsfrist: 14. Juli 1876.



(Beilage zu Art. 20 des Posttaxengesetzes.)

**Schweizerischer Tarif**

für

**die Gewichtstaxe der Fahrpoststücke über 5 Kilogramm Gewicht.**

(Nach dem Bundesgesetze vom 23. März 1876.)

Entfernungsstufen . . . . .	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	bis 25 Kilometer	über 25-50 Kilometer	über 50-100 Kilometer	über 100-150 Kilometer	über 150-200 Kilometer	über 200-250 Kilometer	über 250-300 Kilometer	über 300-350 Kilometer	über 350-400 Kilometer	über 400 Kilometer
Taxe von den ersten 5 Kilogramm . . . Rp.	30	50	70	90	110	130	150	170	190	210
Taxe vom Mehrgewicht über 5 Kilogr., per Kilogr. . . . . „	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20
<b>Von Kilogramm</b>	<b>Rp.</b>	<b>Rp.</b>	<b>Rp.</b>	<b>Rp.</b>	<b>Rp.</b>	<b>Rp.</b>	<b>Rp.</b>	<b>Rp.</b>	<b>Rp.</b>	<b>Rp.</b>
über 5 bis 10 . . . . .	40	70	100	130	160	190	220	250	280	310
„ 10 „ 15 . . . . .	50	90	130	170	210	250	290	330	370	410
„ 15 „ 20 . . . . .	60	110	160	210	260	310	360	410	460	510
„ 20 „ 25 . . . . .	70	130	190	250	310	370	430	490	550	610
„ 25 „ 30 . . . . .	80	150	220	290	360	430	500	570	640	710
„ 30 „ 35 . . . . .	90	170	250	330	410	490	570	650	730	810
„ 35 „ 40 . . . . .	100	190	280	370	460	550	640	730	820	910
„ 40 „ 45 . . . . .	110	210	310	410	510	610	710	810	910	1010
„ 45 „ 50 . . . . .	120	230	340	450	560	670	780	890	1000	1110
über 50 Kilogr. für jede weitere 5 Kilogr. (wobei angefangene 5 Kilogr. für je volle 5 Kilogr. berechnet werden).	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100

## Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Hrn. Franz Nessi von Orselina und Genossen,  
betreffend die Wahlen vom 21. Februar 1875 im tessini-  
schen Kreise Locarno.

(Vom 4. Februar 1876.)

---

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn Franz Nessi von Orselina und Ge-  
nossen, betreffend die Wahlen vom 21. Februar 1875 im Kreise  
Locarno;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements  
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Am 21. Februar 1875 fand im Kanton Tessin die Gesamt-  
erneuerung des Großen Rathes und der richterlichen Beamten statt.

Im Kreise Locarno nahmen an diesen Wahlen nach der  
Angabe der Rekurrenten 465, nach der Angabe des Großraths-  
bureau dagegen 478 Bürger Antheil. Es erhielten als Abgeordnete  
in den Großen Rath:

Herr Oberst Luigi Rusca	342	Stimmen,
„ Adv. Bartholomeus Varena	338	„ „
„ Franz Nessi von Orselina	251	„ „
„ Friedrich Scazziga	232	„ „

## **Bundesgesetz betreffend die Posttaxen. (Vom 23. März 1876.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.04.1876
Date	
Data	
Seite	939-953
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 050

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.